

Geld und Sport

Rezeption griechischer Topoi in der römischen Jurisprudenz?*

Éva JAKAB

(*Université de Szeged*)

1. Geld und Sport im Imperium Romanum

Im 1. Jh n.Chr. wandte sich Plinius der Jüngere als Statthalter der Provinz Bithynien in einem Brief an den Kaiser Trajan¹:

Die Athleten, o Herr, sind der Meinung, die Preisgelder, die Du für iselastische Wettkämpfe² festgesetzt hast, stünden ihnen gleich von dem Tage zu, an dem sie mit dem Siegeskranz gekrönt wurden. Es komme nämlich nicht darauf an, wann sie in ihrer Heimatstadt ihren Einzug gehalten hätten, sondern wann sie in einem Wettkampf gesiegt hätten, der ihnen das Recht zum feierlichen Einzug (*iselastici nomine*) verleihe. Ich aber verbuche unter der Rubrik: zum feierlichen Einzug³ ...

Offensichtlich zogen die großen Städte Bithyniens gute Wettkämpfer auf, die an namhaften Agonen, auch weit weg von ihrer Heimat, erfolgreich teilnahmen. Die römischen Behörden waren immer wieder bemüht, die Agonistik zu regeln. Hier geht es darum, die Anzahl der

* Die Forschung wurde durch das Projekt OTKA 1K515 unterstützt.

¹ Plin. *ep.*10.118.

² Für den Sieger in einem sog. *agon iselastikos* (einem Wettkampf im Rang der Olympiaden) wurden neben dem feierlichen Einzug in ihre Heimatstadt auch Geldzahlungen (Pensionen) und sonstige Begünstigungen gewährt, vgl. H.W.PLEKET, *Games, Prizes, Athletes and Ideology. Some Aspects of the History of Sport in the Graeco-Roman World*, in *Stadion* 1 (1975) p.62; P.HERRMANN, *Eine Kaiserurkunde aus der Zeit Marc Aurels aus Milet*, in *Istambuler Mitteilungen* 25 (1975) pp.149-166.

³ Übersetzung nach H.PHILIPS/M.GIEBEL, Stuttgart 1998.

iselastischen Spiele in den Provinzen streng zu überprüfen. Die Einstufung der einzelnen Spiele und die Höhe der Siegespreise wurden durch kaiserliche Anordnungen festgelegt⁴.

Für Plinius galt es als problematisch, dass die Athleten die neue Qualifikation eines Agons rückwirkend (und dadurch für sie günstiger) gelten lassen wollten. Trajan verbietet diese extensive Interpretation⁵ und stellt darauf ab, dass die neue Einstufung erst *ex nunc*, d.h. künftig gelte. Damit ist automatisch das Urteil verbunden, dass für den Anspruch zur Leistung der *opsonia* (Begünstigungen) der feierliche Einzug in die Heimatstadt als Stichtag gelte⁶.

Plinius' Brief unterstreicht, dass die Agone, Wettkämpfe nach griechischem Vorbild, im ganzen Imperium Romanum sehr populär waren⁷. Sie wurden in zahlreichen Städten und in verschiedenen Disziplinen veranstaltet: gymnische, hippische und lyrische⁸. Man unterschied weiterhin zwischen *agones hieroi* und *agones thematikoi*; bei den Letzteren gab es hohe Siegespreise⁹. Der vorliegende Beitrag ist auf die juristisch relevanten Aktivitäten von Athleten beschränkt; Quellen zu anderen Agone werden nur gelegentlich mit herangezogen.

Bereits der kurze, an den Kaiser gerichtete Brief des Plinius verweist auf unser zentrales Problem, auf die materielle Seite der Agonistik: Die siegreichen Athleten waren auf ihren Geldbeutel bedacht¹⁰. Es gab hohe Siegespreise und Ehrungen verschiedenster Art, die ihnen den ersehnten Weg zum sozialen Aufstieg eröffneten. Die tobbende Popularität der erfolgreichen Agonisten und deren Privilegien blieben bis in die Spätantike ungebrochen erhalten. Ein Papyrus aus

⁴ PLEKET, *op. cit.*, p.62.

⁵ Vgl. auch Plin., *ep.* 10.119.

⁶ Vgl. dazu PLEKET, *op. cit.*, p.63.

⁷ Die kaiserliche Regulierung zeigt, dass die Spiele in der Öffentlichkeit eine wichtige Rolle spielten. Eine lange Reihe von Konstitutionen agonistischen Inhalts könnte man hier anführen; s. etwa aus dem Jahre 134 n.Chr. SEG 56 [2006] Nr.1359, Z.8-15; vgl. dazu G.PETZL/E.SCHWERTHEIM, *Hadrian und die dionysischen Künstler. Drei in Alexandria Troas neugefundene Briefe des Kaisers an die Künstler-Vereinigung*, Bonn 2006.

⁸ I.WEILER, *Der Sport bei den Völkern der Alten Welt*, Darmstadt 1988, pp.78ff.

⁹ Vgl. PLEKET, *op. cit.*, p.56.

¹⁰ PLEKET, *op. cit.*, p.81 definiert den professionellen Athleten „a man who derives his income from his sport“.

byzantinischer Zeit, aus dem 5-6. Jh. berichtet immer noch vom triumphalen Einzug eines siegreichen Athleten in Oxyrhynchos¹¹.

Aber bleiben wir in der klassischen Periode des römischen Rechts, aus welcher Zeit überwiegend unsere juristische Quellen stammen. Die Bewunderung der Römer für die hellenische Welt, darunter auch für die Olympischen Spiele, stand im 1-2. Jh. auf dem Höhepunkt. Tiberius, Germanicus und Nero fuhren nicht nur als Zuschauer nach Olympia, sondern nahmen an den hippischen Wettkämpfen mit ihren eigenen Gespannen teil; nicht selten trugen sie sogar Siege im Hippodrom davon (so etwa in den Jahren 4 n.Chr. und 17 n.Chr.¹²).

Die berühmten Agone bildeten auch einen gesellschaftlichen Treffpunkt, der für Politiker, Künstler, Gelehrte und Redner eine Möglichkeit zu öffentlichen Auftritten bot¹³. Die eitle Welt der Agonistik löste bald die scharfe Kritik der kynischen Philosophen aus, die in ihren Schriften über Athleten und Trainer oft abschätzige, moralisch tadelnde Werturteile äußerten¹⁴. Darauf ist unten noch zurückzukommen.

Es wurde bereits oben angedeutet, dass der ruhmreiche Sieg in einem berühmten Wettkampf den Athleten beachtenswerte finanzielle Vorteile brachte. Während in der archaischen Zeit die Sieger an den griechischen Agonen vor allem Lorbeerkränze und dazu höchstens noch eine große Amphora wertvollen Öls davontragen durften, wurden die Athleten später auch mit erheblichen Beträgen Bargeldes belohnt. Plutarch und Diogenes Laertios behaupten, dass bereits zur Zeit Solons (6. Jh. v.Chr.) ein Sieger in Olympia als „Ehrenbelohnung“ 500 Drachmen, in Isthmien hingegen 100 Drachmen bekam¹⁵. Sollten diese Angaben stimmen, bedeuteten die Prämien bereits damals ein beträchtliches Einkommen. Es reicht hier darauf hinzuweisen, dass im 5. Jh. v.Chr. der Tageslohn eines Bauarbeiters 5 Obolen, eines guten

¹¹ P.Bingen 128, 5-6. Jh. n.Chr.

¹² Cassius Dio 63.14; Sueton, Nero 24.2; L.MORETTI, *Olympionikai. I vincitori negli antichi agoni olimpici*, Roma 1959, p.153 Nr.738, p.154, Nr.750.

¹³ Vgl. dazu I.WEILER, *Olympia – jenseits der Agonistik: Kultur und Spektakel*, in *Nikephoros* 10 (1997) pp.191-213.

¹⁴ S. dazu I.WEILER, *Kynische Sportkritik*, in: *Steine und Wege. Fschr. D. Knibbe*, Wien 1999, pp.253-260.

¹⁵ Plutarch, *Solon* 23; Diog. Laert. 1.55-56.

Handwerkers 12 Obolen (= 2 Drachmen) betrug¹⁶. Mit einem Olympischen Sieg kassierte also ein Athlet allein durch den Siegespreis das Jahreseinkommen eines guten Handwerkers.

Später, aus der römischen Zeit ist bekannt, dass im Kampfsport viel höhere Summen geschrieben wurden: Ein Sieg in Pankration wurde etwa mit 3.000 Drachmen, in Boxen und Ringen mit 2.000 Drachmen honoriert¹⁷. Zum Vergleich kann man anführen, dass in den ersten beiden Jahrhunderten n.Chr. ein guter Sklave um 300 bis 600 Drachmen zu haben war¹⁸; einen Esel konnte man für 10 bis 30 Drachmen erwerben und ein Medimnos Gerste kostete nur eine Drachme¹⁹. Es war sogar üblich, die Agone nach der Höhe der Siegespreise einzustufen: Es gab die *talentiaoi* und die *hemitalentiaoi*, je nachdem, ob der Siegespreis 3.000 oder 6.000 Drachmen betrug²⁰.

Dazu kommt, dass der in einem angesehenen Agon errungene Sieg mit zahlreichen weiteren Ehrungen und finanziellen Vorteilen verbunden war. Bereits am Ort des jeweiligen Agons (etwa in Olympia) wurde der Sieger feierlich ausgerufen und bekränzt, daraufhin in einem triumphalen Umzug gefeiert und zum Festmahl im Prytaneion und zu allen Siegesfeiern eingeladen²¹. Ihr Name wurde sogar offiziell aufgezeichnet²². Es wurden weiterhin zu Ehren der Athleten Siegestatuen und Porträtstatuen aufgestellt und Ehreninschriften in Stein gemeißelt.

Kehrten die Sieger in ihre Heimatstadt zurück, wurden sie mit weiteren Ehrungen und Privilegien bedacht: feierlicher Einzug, Abbruch eines Teils der Stadtmauer, Ehrensitze im Theater bei den staatlich organisierten Festspielen, Ehrenstatuen und -inschriften²³. Daneben

¹⁶ M.FRASS, *Zur Käuflichkeit antiker Athleten. Am Beispiel der Olympischen Spiele*, in *Geld - Gier - Gott*, hg. von Klopffrass/Gabriel, Salzburg 2010, pp.161-175.

¹⁷ J.EBERT, *Zu griechischen agonistischen Inschriften*, in *Wissenschaftliche Zeitschrift M. Luther Univ. Halle-Wittenberg* 15 (1966) pp.375ff.

¹⁸ Petron. 68.8 und Mart. 6.66; vgl. dazu J.DREXHAGE, *Löhne, Preise, Werte. Quellen zur römischen Geldwirtschaft*, Darmstadt 2005, pp.330ff.

¹⁹ DREXHAGE, *op. cit.*, p.331.

²⁰ PLEKET, *op. cit.*, p.60.

²¹ S. dazu FRASS, *op. cit.*, p.163.

²² MORETTI, *op. cit.*, p.153 und DERS., *Nuovo supplemento al catalogo degli Olym-pionikai*, in *Klio* 52 (1970) pp.295-303 konnte die Namen von mehr als tausend Siegern auf Inschriften in Olympia rekonstruieren.

²³ Sogar die Ehrenstatuen kosteten ein kleines Vermögen; im 4. Jh. v.Chr. musste man für eine etwa 3.000 Drachmen auslegen; vgl. WEILER *op. cit.* 1997, p.201.

bekamen sie auch von ihrer Heimatstadt Geldprämien in beachtenswerter Höhe, Steuerfreiheit und freie Speisung im örtlichen Prytaneion bis zu ihrem Lebensende²⁴. Ein Sieg war also auch bares Geld wert.

Die in archaischen und klassischen Zeiten wurzelnde Privilegien der Athleten lebten in der römischen Welt ungebrochen weiter. Die Begünstigungen fanden ihre Bestätigung nicht selten in kaiserlichen Anordnungen. Modestin zitiert in D.27.1.6.13 aus dem Ediktcommentar des Ulpian, wonach die Athleten sogar vom *munus publicum* der Vormundschaft befreit waren: „Die Athleten haben einen Grund, die Vormundschaft abzulehnen, aber nur diejenigen, die bei heiligen (sakralen) Wettkämpfen einen Siegerkranz errungen haben.“ In einem anderen Reskript aus dem Jahre 267 befreit Kaiser Gallienus ein Waisenkind, den Sohn eines ehemaligen Athleten, wegen des Ruhmes seines verstorbenen Vaters von der Steuerpflicht²⁵.

Der Weg zum Sieg verlangte jedoch nicht nur körperliche Tüchtigkeit, Ausdauer und Training, sondern auch erheblichen finanziellen Einsatz. So musste etwa jeder Athlet als Voraussetzung der Zulassung zu den Olympischen Spielen nachweisen, dass er zehn Monate davor fleißig und durchgehend trainiert habe²⁶. Jeglicher normaler Broterwerb war dadurch ausgeschlossen, der Lebensunterhalt musste jedoch aus irgendwelchen Quellen finanziert werden. Es galt auch die Vorschrift, dass die Athleten dreißig Tage vor Beginn der Spiele bereits am Wettkampfort einzutreffen und sich dort mit ihren Kollegen gemeinsam vorzubereiten hatten²⁷. Dazu kommt, dass zur Teilnahme an den Agonen auch kostspielige Reisen notwendig waren. Im bekannten „Veranstaltungskalender“ des Prinzipats waren über 300 Agone aufgelistet, deren Schauplätze geographisch im ganzen Mittelmeerraum verstreut waren²⁸. Reisen auf hoher See oder zu Land verlangten ebenfalls ein gewisses verfügbares Kapital, um überhaupt zur Startlinie zu gelangen.

²⁴ FRASS, *op. cit.*, pp.162-164.

²⁵ P.Herm. 119, verso iii, ll, 8-16 = Select Papri II Nr.217.

²⁶ PLEKET, *op. cit.*, p.60.

²⁷ Vgl. Philostratos, *Gymnastikos* 5.43 oder die so genannten *nomoi enagonioi*, die Vorschriften der eigenen Festplätze; s. dazu I.WEILER, *Korruption in der olympischen Agonistik und die Mission des Hypereides in Olympia*, in *Meletemata* 13 (1991) pp.57ff.

²⁸ EBERT, *op. cit.*, pp.375ff.; FRASS, *op. cit.*, p.163.

Woher kam das dazu nötige Geld? Gewiss gab es unter den Athleten auch besser Betuchte, deren Training von ihrer Familie finanziert werden konnte. Athleten aus niedrigeren sozialen Schichten waren jedoch auf irgendeine Art von „Sponsoring“ angewiesen. Geldzahlungen an Athleten hinterließen wenige Spuren in den überlieferten Quellen. Es gibt jedoch einige Papyri über Abrechnungslisten, in denen die Bezeichnung *athleta* unter den Empfängern von Geldleistungen aufscheint. Ein frühes und schönes Beispiel liefert P.Zenon 2017 aus dem Jahre 241/40 v.Chr. (=SB 6997), der jedoch die Vorbereitungen zu einem lyrischen (und nicht zu einem gymnischen) Agon betrifft. Es lohnt sich trotzdem, einen Blick auf die bemerkenswerte Quelle zu werfen. Das 40 x 35,1 cm große Schriftstück, das Hypomnema eines gewissen Herakleotes an Zenon, überliefert bittere Beschwerden darüber, dass der Schreibende das Musikinstrument und die monatlichen Aufwendungen (bestehend aus Fleisch, Öl, Fisch und Wein), welche ihm von seinem Meister Demeas testamentarisch vermacht worden waren, nicht erhalten habe. Das Legat sah vor, den jungen Herakleotes so lange finanziell zu unterstützen, bis er fähig sei, auf den lyrischen Agonen aufzutreten. Anscheinend hatte Demeas, der Verstorbene, zwei Vormünder, Zenon und Nestos, für den Minderjährigen eingesetzt. Der Junge wendet sich jetzt an Zenon und bittet ihn (offenbar nicht das erste Mal), sich um seine Probleme zu kümmern. Einerseits scheint das zum Üben unentbehrliche Musikinstrument durch Verpfändung abhanden gekommen zu sein²⁹. Andererseits ersucht er um Erhöhung, beinahe um die Verdoppelung seiner monatlichen Apanage. Es ist von Interesse, dass die Alimente (*opsonia*) zwar in Geld ausgezahlt, aber deren Verwendung zweckgebunden festgelegt wurde: 3 Drachmen und 4 1/2 Obolen für Fleisch, 3 Drachmen und 3 Obolen für Öl, 2 Drachmen und 1/2 Obolos für Fisch und 7 1/2 Chous Wein (der Wein wurde offenbar *in natura* geliefert). Herakleotes drängt hier erneut, das vermachte Musikinstrument (oder ein Äquivalent) endlich zur Verfügung zu stellen und die Lebensmittelrationen zu verdoppeln.

Für das vorliegende Thema ist auch der letzte Absatz von Interesse: Sollte Zenon die ständige Mühe um seinen Unterhalt scheuen, bittet der Junge darum, ihm den Wert seiner Alimente für die nächsten

²⁹ Es lässt sich aus dem Text nicht klar feststellen, ob es von Demeas selbst, vor seinem Tode, oder von den Vormündern als Pfand bestellt worden war.

zwei Jahre im voraus in Bargeld auszulegen. Er werde sich dann selbst um seine Vorbereitung auf die Agone kümmern und einen *epistates* suchen, damit er sich für die Königlichen Agone (*eis tous agonas ... basileus*) anmelden und dort auftreten könne.

Der Papyrus aus dem 3. Jh. v.Chr., aus dem Fayum, zeigt, dass die finanzielle Unterstützung junger Talente, also eine Art Sponsoring, im ptolemäischen Ägypten üblich war. Junge, aber mittellose Talente dürften nicht selten finanzielle Hilfe von Dritten erhalten haben, um sich als Agonist ausbilden zu können. Es dürfte auch als übliche Praxis gegolten haben, sich zwecks fachmännischer Betreuung einem *epistates* anzuvertrauen.

Das aus dem Archiv des berühmten Zenon überlieferte Phänomen lässt sich mit etwas Vorsicht auf den gesamten griechischen Kulturkreis (und darunter ist in diesem Kontext das ganze Römische Reich zu verstehen) und auf jede Art der Agonistik übertragen.

Von regelmäßigen Zahlungen an Athleten berichten mehrere kaiserzeitliche Papyri: Vielleicht dürfte in denen ein ähnlicher Kontext angenommen werden. Ein kleines Ostrakon aus dem 2. Jh. überliefert eine Liste von Namen³⁰, wobei in Zeile 10 ein bescheidener, aber nicht unbedeutender Betrag vermerkt wird: fünf Drachmen und fünf Obolen. Der Herausgeber rätselt, ob die davor genannten Namen im Dativ oder Nominativ stünden; das lässt sich aber schwer entscheiden, weil die Namen (wie es in Abrechnungen allgemein üblich ist) stark gekürzt aufscheinen. In den Zeilen 5 und 8 sind Personen mit der Bezeichnung *athletes* eingetragen. Hält man sich den oben geschilderten Kontext vor Augen, liegt es nahe, dass in dem Schriftstück Geldleistungen an Athleten verbucht wurden.

Auch aus dem 4. Jh. kennen wir eine ähnlich kurz gefasste Abrechnung über Ausgaben in der Höhe eines Solidus: Nach Z. 9 wurden davon dem Athleten Isidorus 400 Denarii ausgezahlt³¹. Die *causa* der Zahlungen lässt sich auch in diesem Dokument nicht schlüssig rekonstruieren.

Eine sichere Aussage über die Art und Weise der Finanzierung der Athleten ermöglichen diese Belege allerdings keineswegs. Sie bezeugen bloß die Tatsache, dass regelmäßige Aufwendungen für Athleten üblich waren. Man kann die Möglichkeit erwägen, dass die *causa*

³⁰ O.Heid. 348, Elephantine(?), 2. Jh. n.Chr.

³¹ P.Oxy. 48, 3426, 4. Jh. n.Chr.

dieser Zahlungen (zumindest als eine von mehreren Möglichkeiten) eine Art von Sponsoring gewesen sein könnte.

Zahlungen empfangen manche Athleten aber auch aus weniger ruhmreichen Gründen. Um erfolgreiche *agonetai*, die sich schon einen Namen gemacht haben, wurde nämlich bereits in der Antike heftig geworben. Pausanias, der berühmte Römer, der auch Olympia bereiste und den Ort genau beschrieb, berichtet von den berüchtigtsten Fällen. Bereits im 5. Jh. v.Chr. habe der einflussreiche Politiker Hieron von Syrakus den olympischen Kämpfer Astylos von Kroton mit Geld für seine Stadt abgeworben³². Nicht selten geschahen solche Abwerbungen sogar mitten im Wettkampf. Etwa die Syrakuser versuchten den Vater eines erfolgreichen Faustkämpfers mit Bestechung dazu zu zwingen, den Sohn (der Milesier war) als Syrakusaner ausrufen zu lassen. Dieser Versuch ist gescheitert, aber in anderen Fällen haben Athleten ihre Identität für viel Geld gewechselt³³. In diesem Sinne erwähnt Pausanias einen gewissen Sotades (Paus. 6.18.6):

Sotades wurde im Langlauf mit Siegen an der 99. Olympiade³⁴ ausgerufen als Kreter, was er auch war, in der folgenden Zeit aber bezeichnete er sich als Ephesier, da er aus der Staatskasse von Ephesos Geld erhalten hatte.

Die Abwerbung von Athleten oder der Wechsel der Heimat gegen bares Geld waren nicht illegal; den Athleten konnten höchstens moralische Vorwürfe gemacht werden³⁵. Die hier kurz angeführten Fälle eröffnen den Blick hinter die Kulissen der Agonistik: Im Hintergrund der glorreichen Siege floss immer viel Geld³⁶.

Man muss sich vor Augen halten, dass von einer großen Anzahl gut trainierter Athleten nur wenige den Siegeskranz bekamen. Doch auch diejenigen mussten ihren Lebensunterhalt aus irgendwelchen finanziellen Quellen bestreiten, die in den Agonen nicht auf den ersten Platz gelangten. Das Problem des dafür unentbehrlichen Sponso-

³² Pausanias 6.13.1; vgl. dazu FRASS, *op. cit.*, p.169.

³³ Vgl. dazu auch FINLEY/PLEKET, *op. cit.*, pp.69-70.

³⁴ 380 v.Chr.

³⁵ Im hier zitierten Fall waren die Kreter so empört, dass sie den Sotades mit Verbannung bestrafte; vgl. FRASS, *op. cit.*, p.170 mit weiteren Fällen.

³⁶ Die Problematik der Korruption soll hier ausgeklammert bleiben; vgl. dazu etwa die Beiträge von C.REINHOLDT, M.FRASS, W.VETTERS im Band *Geld – Gier – Gott*, hg. von Klopff/Fraß/Gabriel, Salzburg 2010.

ring, insbesondere die Reflexionen der römischen Juristen hierzu, sollen im Folgenden näher untersucht werden.

2. Die römischen Juristen und die Athleten

Es fragt sich, ob die Juristen Roms die Problematik der Finanzierung von Athleten in irgendeiner Weise reflektiert haben. Gibt es in den Digesten oder in anderen Quellen Entscheidungen, die sich mit solchen Fragen beschäftigen³⁷? Mustert man das überlieferte Quellenmaterial durch, stößt man auf insgesamt vier relevante Fragmente: Drei davon sind in den Digesten überliefert, während eine weitere im Codex zu finden ist³⁸. Diese Texte fanden bereits seit langem Beachtung bei den Romanisten: Mario Amelotti³⁹ und Andreas Wacke⁴⁰ legten in sich schlüssige Interpretationen vor, die das Schrifttum lange prägten. Eine zentrale Rolle spielt dabei eine Entscheidung des Cervidius Scaevola; ich zitiere den Text nach Andreas Wacke — wie er ihn in seinem einschlägigen Aufsatz abdruckte (D.22.2.5pr.-1 Cervidius Scaevola 6 *responsorum*):

... nec dubitabis, si piscatori erogato in apparatus plurimum pecuniae dederim, ut, si cepisset, redderet, et athletae, unde se exhiberet exerceretque, ut, si vicisset, redderet. (1) In his autem omnibus et pactum sine stipulatione ad augendam obligationem prodest.

Wacke bot für das (von ihm etwas verstümmelte) Fragment folgende Übersetzung⁴¹: „Es erscheint auch unbedenklich, wenn ich eine größere Geldsumme einem Fischer zwecks Anschaffung von Fanggeräten (mit der Abrede) gebe, dass er es zurückzahlen werde, falls er (etwas) gefangen haben sollte; oder einem Athleten für die Kosten seines Unterhalts und Trainings, dass er es zurückzahle, falls er einen

³⁷ Das breite Thema vom Verhältnis zwischen Sport und Recht bleibt hier überwiegend ausgeklammert; siehe dazu vor kurzem R.GAMAUF auf einer Tagung über „Sport und Recht in der Antike“, 2011, Wien — der Tagungsband ist im Druck; s. dort auch einen kurzen Beitrag der Verfasserin.

³⁸ Scaevola D.22.2.5pr.-1; Ulpian D.4.2.23.2; Papinian D.42.1.40 und C.8.16.5 — auf diese Texte ist bald unten näher einzugehen.

³⁹ M.AMELOTTI, *La posizione degli atleti di fronte al diritto romano*, in SDHI 21 (1955) pp.123-156.

⁴⁰ A.WACKE, *Athleten als Darlehensnehmer nach römischem Recht*, in SDHI 44 (1978) pp.439-452.

⁴¹ WACKE, *op. cit.*, p.443 zitiert nicht den ganzen Text, er schneidet bloß den für das Thema unmittelbar relevanten Abschnitt heraus. Das Hervorheben aus dem Textzusammenhang trägt jedoch stets ein gewisses Risiko der Fehlinterpretation in sich.

Sieg erringt. (1) In allen diesen Fällen genügt aber auch ein formloses *pactum* ohne Stipulation zur Erhöhung der Verbindlichkeit“. Seine nachfolgende Deutung baut auf die Ergebnisse der damaligen wirtschafts- und sporthistorischen Forschung auf: „Der Jurist denkt hier an einen minderbemittelten Athleten aus dem Volke, denn er stellt ihm einen berufsmäßigen Fischer an die Seite⁴² ...“ Es wurde allgemein angenommen, dass die Athleten der großen hellenischen Wettkämpfe überwiegend aus den niedrigeren sozialen Schichten stammten⁴³. Demnach sei es nahe gelegen, dass sie ihre sportliche Karriere kaum aus eigenen Mitteln hätten finanzieren können. Gewiss seien viele von ihnen darauf angewiesen gewesen, irgendeine Art fremder materieller Unterstützung anzunehmen. Wacke geht davon aus, dass es sich dabei um eine spezielle Art des Darlehens gehandelt habe: „... Cervidius Scaevola eröffnet einem bedürftigen Athleten hier die interessante Möglichkeit, ein Darlehen unter einer Erfolgsbedingung aufzunehmen⁴⁴“. Er betont die griechischen Wurzeln der Rechtsfigur und ihre nahe Verwandtschaft mit dem Seedarlehen, das ebenfalls aus dem griechischen Rechtsleben nach Rom kam. Das gemeinsame Merkmal (und damit die Grundlage der Analogie) sieht er in der charakteristischen Risikoübernahme: „In beiden Fällen trägt der Darlehensgeber das Risiko des Ausfalls der Rückzahlungsbedingung, ähnlich dem Darlehen zur Finanzierung von über See zu transportierenden Waren, welches nur bei glücklicher Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen zurückzuzahlen war: Erringt der Athlet keinen Sieg ... oder geht das Schiff auf der Seereise unter, so erhält der Gläubiger sein Geld nicht zurück⁴⁵“. Hierauf folgt sein Schluss: „Zum Ausgleich der Übernahme der höheren Gefahr durfte der Geldgeber hier höhere Zinsen verlangen⁴⁶“. Wacke wurde zu dieser Interpretation vermutlich durch die Textumgebung geleitet: Der *titulus* D.22.2 behandelt unter dem Titel *De nautico faenore* eine Reihe von Entscheidungen über Seedarlehen.

⁴² WACKE, *op. cit.*, p.443.

⁴³ I.WEILER, *Der Agon im Mythos. Zur Einstellung der Griechen zum Wettkampf*, Darmstadt 1978, pp.244ff.; jedoch bereits zurückhaltender WEILER, *op. cit.* 1997, pp.203-204.

⁴⁴ WACKE, *op. cit.*, p.442.

⁴⁵ WACKE, *op. cit.*, p.444.

⁴⁶ WACKE, *op. cit.*, p.442.

Geldanlagen in den Seehandel bedeuteten in der Antike ein risikoreiches, aber lukratives Geschäft. Wegen der überdurchschnittlich hohen Gefahr (Ausfall der Rückzahlung wegen Seenot) suchten jedoch die Investoren das Risiko mit verschiedenen „Rückversicherungsmodellen“ zu streuen. Nach Plutarch fand bereits Cato der Ältere Auswege, um das eigene Risiko auf das Minimum zu senken und den höchstmöglichen Gewinn zu erzielen (Plutarch., *Cato maior* 21.5-7):

Er hat aber auch die am meisten verwerfliche Art des Darlehensgeschäfts betrieben, (nämlich) das Geldverleihen für Seehandel: Er pflegte die (Kaufleute), die Geld leihen wollten, in großer Zahl zu (der Gründung) einer Gesellschaft einladen zu lassen; sooft fünfzig beisammen waren und ebenso viele Schiffe, dann (ließ er ihnen ein Darlehen geben und) hatte dafür selbst (jedes Mal) einen bestimmten Anteil durch seinen Freigelassenen Quintio, der mit den Schuldnern gemeinsam Geschäfte zu treiben und die Seefahrt mitzumachen pflegte. Das Risiko ging also nie auf das ganze Kapital, sondern nur auf einen kleinen Teil bei großen Gewinnen.

Nach Plutarch habe bereits Cato kräftig in den Seehandel investiert⁴⁷. Er gewährte Seedarlehen an mehrere Kaufleute, wohl gegen die üblichen, stark erhöhten Zinsen. Um jedoch das immanente Risiko zu reduzieren, zwang er seine Schuldner, miteinander einen Gesellschaftsvertrag (*societas*) abzuschließen⁴⁸. Ob die Anzahl von fünfzig Schuldnern tatsächlich stimmt, kann hier dahingestellt bleiben⁴⁹. Für das vorliegende Thema ist allein die juristische Konstruktion von Interesse: Die Schuldner und der Gläubiger schließen sich zu einer Gesellschaft zusammen, um Gewinn und Verlust aus der gemeinsamen Tätigkeit jeweils nach ihren Anteilen zu tragen.

Wacke schlägt vor, dieses Modell auf das „Ausbildungsdarlehen“ der Athleten zu übertragen. Nach ihm hätten kapitalkräftige Unternehmer ihr Geld in der Agonistik angelegt und Athleten finanziert,

⁴⁷ Zur Geschichte gehört, dass die Teilnahme am Seehandel, insbesondere der Besitz von Schiffen den Senatoren von einer *lex Claudia* bereits im Jahre 219 v.Chr. untersagt war; vgl. dazu E.JAKAB, *Praedicere und cavere beim Marktkauf. Sachmängel im griechischen und römischen Recht*, München 1997, p.16.

⁴⁸ Zur *societas* allgemein und auch zu Catos Darlehen vgl. F.S.MEISSEL, *Struktur und Typenvielfalt des römischen Gesellschaftsvertrages*, Berlin 2004, pp.174-176.

⁴⁹ Antike Geschichtsschreiber neigen zu Extremen, wie es auch in Berichten über die Siege von Athleten oft vorkommt; vgl. dazu M.I.FINLEY/H.W.PLEKET, *The Olympic Games: The First Thousand Years*, London 1976, p.75.

um dadurch hohe Zinsen (die eine Art Risikoprämie darstellten) zu kassieren. Die Athleten seien dadurch in wirtschaftliche Abhängigkeit geraten: „Bei größeren oder längerfristigen Darlehen dieser Art rückte ein solcher Kreditgeber in die Nähe des heutigen Managers eines Berufsboxers⁵⁰“. Wacke erwägt sogar die Möglichkeit, dass es sich für einen stark verschuldeten Athleten gar nicht mehr lohnte, überhaupt noch Siege anzustreben: „Um das Darlehen nicht zurückzahlen zu müssen, war ihm daran gelegen, keinen Kampf zu gewinnen⁵¹“.

Wacke legt auch die weiteren drei Juristentexte zu Athleten in diesem Sinne aus. Ulpian (D.4.2.23.2) beschreibt einen Sachverhalt, in dem der Gläubiger seinen Schuldner, einen Athleten, einsperrte und vom Wettkampf fernhielt, um ihn zu erpressen. Wacke meint dazu: „Dieser Sachverhalt zeigt erschreckend, in welche Abhängigkeit ein kreditbedürftiger Athlet geraten konnte.“ Allerdings erkennt auch er an, dass es sich hier um kein „Erfolgsdarlehen“, sondern um „ein ganz gewöhnliches Darlehen“ handele. Für ihn folgt aber daraus, dass „nicht alle Athleten in der Lage waren, risikoloses Ausbildungsdarlehen ... aufzunehmen ... Je geringer nämlich deren Siegesaussichten waren, desto weniger werden sich die Geldgeber auf derartige unsichere Erfolgsbedingungen eingelassen haben⁵²“. Wacke sieht darin also ein weiteres Indiz, seine These über die übliche Finanzierung der Athleten durch „Erfolgsdarlehen“ zu untermauern.

Papinian entscheidet in D.42.1.40, dass ein schwer verschuldeter Athlet sogar seine Siegespreise seinen Gläubigern abliefern müsse. Auch diesen Text bezieht Wacke auf das „Ausbildungsdarlehen“ der Athleten: „Zahlt ein Athlet nach siegreichem Kampf seine Darlehensschuld nicht freiwillig zurück, so konnte der Kreditgeber wie jeder andere Gläubiger ihn auf Leistung verklagen und aufgrund eines vollstreckbaren Urteils auch die Siegesprämien pfänden lassen, um sich daraus zu befriedigen⁵³“.

Eine spätere Kaiserkonstitution streift ein ähnliches Problem. Im Jahre 233 wandte sich ein gewisser Septimius an die kaiserliche Kanzlei mit der Frage, ob die erhofften künftigen Belohnungen eines

⁵⁰ WACKE, *op. cit.*, p.445.

⁵¹ WACKE, *op. cit.*, p.446 – jedoch ohne Belege für ähnliche Situationen aus der antiken Literatur anzuführen.

⁵² WACKE, *op. cit.*, p.449.

⁵³ WACKE, *op. cit.*, p.449.

Athleten verpfändet werden können (C.8.16.5 Alexander Severus). Wir wissen nicht, auf wessen Seite der Fragende gestanden ist: ob er *pro* oder *contra* den Athleten auftrat. Die Antwort des Juristen lautet jedenfalls eindeutig: Die künftige Erwartung auf eventuelle Siege kann nicht verpfändet werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich Wacke die Finanzierung der antiken Athleten durch skrupellose Wuchergeschäfte vorstellte. Die Athleten aus ärmeren Verhältnissen seien ihren „Sponsoren“ vollkommen ausgeliefert gewesen. Die von ihm „Ausbildungsdarlehen“ genannte Finanzierung sollte nach dem Schema des Seedarlehens die Risikoverteilung unter den Parteien atypisch geregelt haben: Der Gläubiger habe damit das so genannte „Erfolgsrisiko“ übernommen⁵⁴. Er habe auf die Rückzahlung der zugezählten Summe nur dann klagen können, wenn der Athlet in den Wettkämpfen Siegespreise erwarb. Bleibe dieser Erfolg aus, konnte das Darlehen nicht zurückverlangt werden. Das erhöhte Risiko habe dazu geführt, dass Darlehen solcher Art gegen außerordentlich hohe Zinsen gewährt gewesen seien. Die Zinsen hätten (wie beim Seedarlehen) als eine Art „Versicherungsprämie“ gedient. Der Geldgeber habe nur dann mit einiger Gewissheit Gewinn erzielen können, wenn er das Risiko streute, also mit einer größeren Anzahl von Schuldnern kontrahierte, wodurch seine „Kunden“ eine Risikogemeinschaft gebildet hätten.

Wackes geschickt aufgebautes Mosaikbild wirkt auf den ersten Blick voll überzeugend, weil ähnliche Finanzierungsmodelle auch im modernen Sportwesen bekannt sind. Die Agenten etwa, die an der Karriere eines Boxers mitwirken und sein Training vorfinanzieren, wollen durch seine Siege auch Geld verdienen.

Im Folgenden möchte ich die Frage stellen, ob die überlieferten Texte tatsächlich nur diese eine Auslegung zulassen. Oder könnte ein nochmaliger Blick in die Quellen und in deren sozialen und wirtschaftlichen Kontext zu neuen Ergebnissen führen? Bevor wir jedoch auf die Entscheidung Scaevolae näher eingehen, drängt sich noch eine Frage auf: Können die soeben vorgelegten zentralen Texte als vertrauenswürdige Zeugnisse des Rechtslebens Roms betrachtet werden? Lagen den Juristen in all diesen Fällen konkrete, individuelle Sachverhalte aus der Praxis vor?

⁵⁴ Siehe WACKE, *op. cit.*, p.445f. – mit einer Analogie zum geltenden Recht.

Als Arbeitshypothese soll hier vorausgeschickt werden, dass einige von den oben zitierten Texte vielleicht keine Tatbestände aus dem damaligen Rechtsleben, sondern eher theoretische „Spielereien“, scharfsinnige „Bildungsdemonstrationen“ sein könnten. Bei zwei der zitierten Texte drängen sich griechische literarische Parallelen auf, die von den Juristen als Vorbild bzw. Unterlage benützt worden sein dürften.

3. *Topoi*?

Von den drei Digestentexten, die sich mit dem Darlehen an Athleten beschäftigen, scheinen zwei (also zwei Drittel) auf griechische Vorlagen zurückzugreifen. Fangen wir mit Ulpianus Text an (D.4.2.23.2 *Ulpianus 5 opinionum*)⁵⁵:

Wenn ein *faenerator* (Geldverleiher) einen Athleten dadurch, dass er ihn unrechtmäßig einsperrte und von den Wettkämpfen fernhielt, gezwungen hat, über eine geschuldete Geldsumme hinaus ein Schuldversprechen abzugeben, soll der zuständige Richter, nachdem diese Dinge bewiesen worden sind, so entscheiden, dass die Sache nach Billigkeit in die frühere Lage zurückversetzt wird.

Die komprimiert vorgetragenen Fakten lassen auf einen etwas lebensfremd wirkenden Sachverhalt schließen: Offenbar gewährte ein *faenerator* (Geldverleiher⁵⁶) einem noch aktiven Athleten ein Darlehen. Es lässt sich aus dem überlieferten Wortlaut nicht mehr feststellen, ob der Vertragsschluss und die hier geschilderte Situation (das Einsperren) gleichzeitig oder mit einem gewissen zeitlichen Abstand erfolgte. Wahrscheinlich kommt mir die Variante vor, dass die Valutierung der Geldsumme etwas früher abgewickelt wurde. Der *faenerator* dürfte später um die Rückzahlung gebangt haben — denken wir etwa an die übliche Praxis, dass die formlos vereinbarten Zinsen in der Darlehensurkunde oft gar nicht aufschienen, sondern einfach mo-

⁵⁵ D.4.2.23.2 *Ulpianus 5 opinionum: Si faenerator incivilter custodiendo atletam et a certaminibus prohibendo cavere compulerit ultra quantitatem debitae pecuniae, his probatis competens iudex rem suae aequitati restitui decernat.* Übersetzung nach BEHREND/SKÜTEL/KUPISCH/SEILER, *Corpus Iuris Civilis (Text und Übersetzung)*, Bd. II–IV, Heidelberg (1995–2005).

⁵⁶ Der *faenerator* war ein Geldverleiher, der in den Quellen oft der Wucherei beschuldigt wird. Vgl. dazu J.-J. ANDREAU, *Banking and Business in the Roman World*, Cambridge 1999, pp.30ff.

natlich ausgelegt wurden⁵⁷. Geriet der Athlet damit in Verzug, sind die Sorgen des Gläubigers um die Rückzahlung wohl begründet. Jedenfalls entschied er sich für eine Gewalttat, um seine Forderung (besser) zu sichern: Er sperrte den Athleten ein und verlangte von ihm eine *cautio* über einen das Kapital übersteigenden Betrag. Durch das Einsperren gefährdete er dessen Teilnahme an einem (für den Athleten wohl wichtigen) Wettkampf.

Der Jurist geht auf das fragwürdige Kreditgeschäft gar nicht ein: Es dürfte im Alltagsleben durchaus gewöhnlich gewesen sein, dass sich ein Athlet hoch verschuldete. Es ist auch bekannt, dass die *faenatores* oft kleinliche Wucherer waren⁵⁸, die bares Geld nur gegen ein Verfallspfand (nur Silber oder Gold) zuzählten⁵⁹. Das alles nimmt der Jurist als unproblematische Realität an. Ulpian überlegt hier allein das juristische Problem, das durch den groben Übergriff des Geldverleihers entstand: Er hat seinen Schuldner *inciviliter* (unrechtmäßig) unter Verschluss gehalten, um von ihm ein weit über das geschuldete Kapital hinaus gehendes Schuldversprechen zu erzwingen.

Der soziale und wirtschaftliche Kontext legt es nahe, dass der *faenerator* hohe Zinsen ausbedungen hat. Die Wendung *ultra quantitatem debitae pecuniae* lässt darauf schließen, dass es um die Kapitalisierung der Zinsen ging: Insbesondere in der griechischen Praxis war es üblich, die Zinsen auf die volle geplante Laufzeit zu berechnen und die Schuldurkunde sogleich über die kapitalisierte Summe (Kapital und Gesamtzinsen) auszustellen⁶⁰. Unser Gläubiger wollte auch den Gesamtbetrag der Zinsen in ein abstraktes Schuldverhältnis (in Form einer Stipulation oder einer Schuldurkunde⁶¹) verwandeln. Das klassische römische Recht hielt hingegen an dem Prinzip fest, dass aus ei-

⁵⁷ Vgl. dazu P.GRÖSCHLER, *Die Konzeption des mutuum cum stipulatione*, in TR 74 (2006) pp.261-281.

⁵⁸ Vgl. ANDREAU, *op. cit.*, p.35.

⁵⁹ Apul. Met. 1.21; vgl. dazu E.JAKAB, *Risikomanagement beim Weinkauf. Periculum und Praxis im Imperium Romanum*, München 2009, pp.106-107.

⁶⁰ Vgl. dazu H.-A.RUPPRECHT, *Untersuchungen zum Darlehen im Recht der graeco-ägyptischen Papyri der Ptolemäerzeit*, München 1967, pp.86f.

⁶¹ Im Text wird das Verbum *cavere* verwendet; mit *cautio* wird in den Quellen oft ein Schuldversprechen, meistens in Form einer Stipulation gemeint – auch die Übersetzung von BEHREND/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, *op. cit.* folgt diesem Muster. Bereits L. MITTEIS, *Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Dikoletians*, Leipzig 1905, pp.293-294 hat jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass *cautio* auch eine formlose Schuldurkunde (etwa ein *Chirographum*) bedeuten kann.

nem Darlehensvertrag (*mutuum*) mit der *condictio certae pecuniae creditae* bloß auf die Rückzahlung des Kapitals (ohne Zinsen) geklagt werden kann⁶².

Das Fragment steht in den Digesten unter dem Titel D.4.2 *Quod metus causa gestum erit* („Was aufgrund von Furcht abgeschlossen wurde“). Bereits das Einsperren ruft gewöhnlich beim Opfer einen Angstzustand hervor. Dazu kommt hier noch die existenzielle Angst, an einem wichtigen Wettkampf nicht erscheinen zu können.

Ulpian stellt hier darauf ab, dass der *iudex* (nach ausreichender Prüfung der Beweise) in seinem Urteil aufgrund der *aequitas* (Billigkeit, Gerechtigkeit) ein *restituere* (eine *restitutio*) aussprechen solle. Das Urteil soll also die erzwungene *cautio* (Stipulation oder Schuldurkunde) für unwirksam erklären. Dadurch soll das Rechtsverhältnis unter den Parteien allein nach den Regeln des ursprünglich abgeschlossenen Schuldverhältnisses, des *mutuum*, beurteilt werden.

Blättert man in Platons *Nomoi*, stößt man auf Bestimmungen über Behinderung und Wettkampf, die mit Ulpians Text eine gewisse Verwandtschaft zeigen (Plat. nom. 954d-955a):

Wenn jemand einen andern mit Gewalt daran hindert, vor Gericht zu erscheinen, sei es ihn selbst oder seine Zeugen, so soll, falls der Behinderte ein eigener oder ein fremder Sklave ist, das gefällte Urteil ungültig und nichtig sein; hat er aber einen Freien daran gehindert, so soll er zusätzlich zur Aufhebung des Urteils noch ein Jahr lang ins Gefängnis kommen und von jedem, der will, wegen Menschenraubs belangt werden können.

Wenn jemand einen Gegner in einem gymnastischen oder musischen oder sonst in einem Wettkampf mit Gewalt am Erscheinen hindert, so soll jeder, der will, bei den Kampfrichtern Anzeige erstatten, und diese sollen dann dem, der am Kampf teilnehmen will, freien Zutritt verschaffen; wenn sie dazu nicht in der Lage sind und dann derjenige, der ihn an der Teilnahme gehindert hat, den Sieg davonträgt, so sollen sie den Siegespreis dem Verhinderten zuerkennen und ihn in den Heiligtümern, in denen er es wünscht, als Sieger aufzeichnen lassen. Dem andern aber, der ihn gehindert hat, sei es nicht gestattet, jemals ein Weihgeschenk oder eine Inschrift zur Erinnerung an einen solchen Wettkampf aufzustellen,

⁶² P.GRÖSCHLER, *Die tabellae-Urkunden aus den pompejanischen und herkulanesischen Urkundenfunden*, Berlin 1997, pp.156-160.

sondern er soll wegen des verursachten Schadens belangt werden können, gleichgültig ob er im Wettkampf unterlegen ist oder auch gesiegt hat⁶³.

Platon behandelt hier zwei unterschiedliche Tatbestände, die Ähnlichkeiten, aber auch Unterschiede mit Ulpian oben besprochenem Text aufweisen. Zunächst regelt der Philosoph den Fall, dass jemand einen anderen mit Gewalt hindert, vor Gericht zu erscheinen — und dadurch einen erheblichen Schaden verursacht⁶⁴. Anschließend wird der Tatbestand geschildert, dass jemand seinen Rivalen mit Gewalt davon abhält, zu einem Wettkampf anzutreten⁶⁵ — und dadurch den Sieg für sich erschwindelt. Platon stellt in beiden Fällen auf Strafsanktionen und Schadensersatz für das Opfer ab⁶⁶. In der Textumgebung werden diverse Rechtsinstitute, meistens Delikte, behandelt: durch Hausdurchsuchung aufgedeckter Diebstahl (954a-b), Verjährung der Fristen für Herausgabe von beweglichen Sachen (954c-d), Hehlerei (955b) usw. Ein direkter Bezug zu unserem Text lässt sich hieraus kaum erkennen⁶⁷.

Ulpian's Fall entspricht nicht in jedem Detail Platons Schilderung. Bei Ulpian tritt nämlich nicht der arglistige Rivale, sondern der geldgierige Gläubiger als der Nötigende auf⁶⁸. Unterschiedlich sind also die Motive der Täter und die juristische Einstufung der Fälle. Platon bleibt bei der bloßen Behinderung und deren Folgen (Einsperren und Fernhalten, Wegfallen des erhofften Sieges), während Ulpian den Fall in eine andere Richtung ausbaut. Die durch Einsperren ausgeübte Gewalt verwirklicht den Tatbestand des *metus* — das Bangen des eingesperrten Athleten um seinen Wettkampf. Jahre fleißigen Trainings würden durch den vereitelten Agon verloren gehen ... Durch seinen Zwang und die panische Angst des Schuldners hofft der Gläu-

⁶³ Übersetzung nach K.SCHÖPSDAU/H.MÜLLER, Darmstadt 1990.

⁶⁴ E.KLINGENBERG, *Eine platonische Bestimmung des griechischen Wettkampfsrechts: Pl. LG. 955 A 2 – B 4*, in *St. Biscardi VI*, Milano 1987, p.436 stellt darauf ab, dass Platon hier Gesetzestext entwirft.

⁶⁵ Ähnliche Fälle sind tatsächlich auch auf Inschriften überliefert, vgl. etwa SGDI 1159, aus dem 5. Jh. v.Chr.

⁶⁶ KLINGENBERG, *op. cit.*, p.437 spricht von einer „Freiheitsberaubung“.

⁶⁷ KLINGENBERG, *op. cit.*, p.437 sieht in all diesen Fällen „Vermögensdelikte“ geregelt und stellt auf die Verwendung der *dike blabes* ab.

⁶⁸ KLINGENBERG, *op. cit.*, pp.444-446 bezieht den Tatbestand des Freiheitsentzuges auf die obligatorischen dreißig Tage, die den Agonisten zur Anwesenheit vor einem Wettkampf vorgeschrieben wurden. Hat vielleicht Ulpian auch an diesen engen Zeitraum gedacht?

biger von diesem das widerrechtlich hohe Schuldanerkenntnis erpresen zu können.

Diese nicht unwesentlichen Unterschiede scheinen beinahe gegen jede Verwandtschaft der beiden Stellen zu sprechen. Wirft man jedoch einen Blick auf die Textumgebung der Digestenstelle, leuchten weitere Reminiszenzen an Platons Nomoi zwischen Ulpian's Zeilen hervor. Im *principium* (D.4.2.23pr.) behandelt Ulpian die erpressten Zahlungen im Allgemeinen; er fängt sein Gutachten mit einer merkwürdigen Negation an: *Non est verisimile compulsus in urbe inique indebitum solvisse eum, qui claram dignitatem se habere praetendebat* ... Es ist ganz unwahrscheinlich, sagt er, dass jemand in Rom dazu gezwungen werden könnte, unrechtmäßig eine nicht geschuldete Summe zu zahlen. In Rom steht nämlich dem Betroffenen die Möglichkeit offen, zum Magistrat zu gehen und aufgrund dessen *potestas* das Verbot der Gewaltanwendung zu erreichen. Ulpian bezieht sich hier nicht unmittelbar auf das Edikt über *Quod metus causa gestum erit*, sondern eher auf die außergerichtlichen Zwangsmittel des Prätors, der durch *interdicta* jede rechtswidrige *vis* verbieten konnte⁶⁹. Vergleicht man das Verfahren mit dem in Platons Nomoi, kommt man zu dem Schluß, dass die Konfliktlösung dort mit Hilfe einer (nach dem Muster der Popularklage) jedem zugänglichen Anzeige und anschließend durch Einschreiten der Behörden (Kampfrichter, *athlothetai*), nach deren Ermessungsfreiheit und Billigkeit erfolgt. Die *athlothetai* versuchen zunächst den Behinderten zu befreien. Bleibt das erfolglos, sind zwei Varianten denkbar: Siegt der Rivale, dann soll der Behinderte so gestellt werden, als ob er (und nicht sein Gegner) gesiegt hätte. Unterliegt der Rivale, soll er dem Behinderten Schadensersatz zahlen. Daneben sollen den Behinderer auch Strafsanktionen treffen, insbesondere der Ausschluß von allen künftigen Ehrungen⁷⁰.

In § 1 denkt Ulpian offensichtlich nach dem Vorbild Platons (nom. 954d) weiter⁷¹: Wenn jemand durch *metus* (Gewaltanwendung) daran gehindert wird, vor Gericht zu erscheinen ... In der Fortführung wird der Sachverhalt individuell ausgebaut, aber der Ausgangspunkt ent-

⁶⁹ A.S.HARTKAMP, *Der Zwang im römischen Privatrecht*, 1971, pp.122ff., 189ff.; M.KASER/K.HACKL, *Das Römische Zivilprozessrecht*², München 1996, pp.424-425.

⁷⁰ Vgl. dazu auch KLINGENBERG, *op. cit.*, pp.447-450.

⁷¹ Zum Tatbestand bei Platon s. KLINGENBERG, *op. cit.*, p.440 mit Parallelstellen aus Athen.

spricht genau der Struktur des platonischen Textes. Anschließend, in § 2 folgt dann der Fall des eingesperrten Athleten, wobei das platonische Vorbild erneut individuell umgestaltet wird.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Traktate Platons und Ulpian's ihrer Struktur nach eine überraschende Ähnlichkeit zeigen: Ulpian scheint in D.4.2.23pr.-2 wohl bekannte Topoi besprochen zu haben, deren Kenntnis zum allgemeinen Wissen jedes gebildeten Römers gehört haben dürfte. Aufgrund der Lektüre der platonischen Nomoi wurden die dort gestreiften Tatbestände mit neuen Varianten ergänzt und nach römischem Recht gelöst. Geht es hier um elegante Denkspiele, um die Komplexität und Elastizität des prätorischen Rechts und die Bewandtheit des Autors zu demonstrieren?

Aber sehen wir uns auch den zweiten relevanten Text an. Zum „Schlüsseltext“ Wackes „Ausbildungsdarlehen“ lassen sich nämlich ebenfalls griechische Parallelen finden. Wie bereits oben angeführt wurde, erwähnt Cervidius Scaevola in seinem kompliziert aufgebauten, aus mehreren Schichten bestehenden Text das Darlehen an Athleten nur nebenbei:

... nec dubitabis, si piscatori erogaturo in apparatus plurimum pecuniae dederim, ut, si cepisset, redderet, et athletae, unde se exhiberet exerceretque, ut, si vicisset, redderet ...

... es erscheint auch unbedenklich, wenn ich eine größere Geldsumme einem Fischer zwecks Anschaffung von Fanggeräten (mit der Abrede) gebe, dass er es zurückzahlen werde, falls er (etwas) gefangen haben sollte; oder einem Athleten für die Kosten seines Unterhalts und Trainings, dass er es zurückzahle, falls er einen Sieg erringt⁷² ...

Scaevol's Schilderung erinnert stark an einen Absatz in Philostratos' Werk *Gymnastikos* (Über die Gymnastik), das um das Jahr 200 n.Chr. in Rom und im ganzen Römischen Reich eine bekannte und populäre Lektüre darstellte⁷³. Es ist eine detaillierte Abhandlung über die Geschichte und die zeitgenössische Einschätzung der gymnischen Spiele in griechischer Sprache. Der Autor kritisiert immer wieder die verweichlichte Lebensweise der Agonisten und stellt ihnen die großen

⁷² Diese Übersetzung folgt immer noch WACKE, *op. cit.*, p.443.

⁷³ Philostratos, Sohn des Veros, wurde um 170 n.Chr. in Athen, in einer wohlhabenden Familie geboren. Er war einer der bekanntesten Vertreter der Sophisten. Etwa um 203-205 lebte er schon in Rom, wo er am Hof des Septimius Severus eingeführt wurde.

Kämpfer der Vergangenheit gegenüber⁷⁴. Damit will er seine Leser zur neuen Begeisterung für die gymnischen Spiele erwecken und gleichzeitig für Fairness und gegen jede Art von Korruption im Wettkampf appellieren. Für das vorliegende Thema ist vor allem der folgende Abschnitt von Relevanz (Philostratos, *Gymnastikos* 45):

Eine solche Üppigkeit ist auch ein starker Reiz für den Geschlechtstrieb und gab den Athleten sogar Anstoß zu Gesetzeswidrigkeiten in Geldsachen und zum Kauf und Verkauf der Siege; denn die einen verkaufen gar ihren Ruhm, wie ich glaube, weil sie viel brauchen, die anderen müssen sich einen mühelosen Sieg kaufen, weil sie ein weichliches Leben führen ... Von diesem Verderbnis vermag ich die Trainer selbst nicht freisprechen. Sie kommen nämlich mit Geld versehen zum Training, leihen den Athleten zu höherem Zinsfuß, als es bei Kaufleuten zur See üblich ist, und nehmen keine Rücksicht auf den Ruhm der Athleten, sondern raten ihnen zum Kauf und Verkauf und suchen nur ihren eigenen Vorteil, sei es nämlich in Wucherdarlehen an Kauflustige, sei es im Einkassieren nach erfolgtem Handel. Soviel mag über die Schachernden gesagt sein; denn sie verschachern gewissermassen die Tüchtigkeit der Athleten, indem sie ihren eigenen Vorteil wahrnehmen⁷⁵ ...”

Vor diesem Abschnitt bespricht Philostratos berühmt-berüchtigte Fälle der Korruption in der Agonistik: Wie Richter und Kämpfer bestochen und agonistische Siege auch von den Athleten gekauft und verkauft wurden. Fleißiges, ausdauerndes Training, körperliche Tüchtigkeit und sauberer, redlicher Wettkampf sollten die Ideale sein — statt dessen höre man immer wieder von korrupten und korrumpierten Agonisten. In diesem Kontext kommt der Autor auch auf die Trainer zu sprechen.

Die Trainer nennt er hier *gymnastai*. Sie waren in der Antike nicht bloß Sportexperten im *gymnasion*, sondern übernahmen viel mehr die Betreuung des ganzen Lebens der Athleten⁷⁶. Ein Trainer musste in Medizin, Ernährungskunde, Doping und Finanzen Bescheid wissen, um seinen Schützling wirksam auf die Agone vorbereiten zu kön-

⁷⁴ Es handelt sich auch hier um Topoi, wie sie etwa von Vertretern der kynischen Philosophie bereits lange vorher verwendet wurden; vgl. dazu WEILER, *op. cit.* 1999, pp.253ff.

⁷⁵ Übersetzung von J.JÜTHNER, Berlin 1909.

⁷⁶ S. dazu FINLEY/PLEKET, *op. cit.*, pp.83ff.

nen⁷⁷. Der *gymnastes* war also im Leben eines Athleten eine Bezugsperson, beinahe eine Vaterfigur ersten Ranges⁷⁸.

Und diese Trainer seien manchmal moralisch so tief gesunken, dass sie ihre Athleten zum eitlen Luxus verleiteten, mit teurem Kredit zum leichten Leben verführten und auf diese Weise korrumpierten. Sie steckten ihnen Darlehen zu, um ihre persönliche Abhängigkeit zu steigern. Philostratos betont, dass diese „Zuschüsse“ keineswegs Freundschaftsdarlehen gewesen seien. Die Kredite wurden gegen Zinsen gewährt, die in die unerschwingliche Höhe der üblichen Zinsen beim Seedarlehen stiegen⁷⁹. Die von Philostratos hier behandelten Probleme bildeten zum Teil auch bekannte Topoi der Literatur seit der ausgehenden Republik⁸⁰.

Es ist anzunehmen, dass nur skrupellose, arglistige *gymnastai* den von Philostratos hier geschilderten Weg betraten; neben solchen gab es wohl immer auch redliche, der Agonistik mit Leib und Seele verpflichtete, die ihre Aufgaben gut erfüllten. Im Hintergrund der Argumentation können wieder Reminiszenzen an die kynische Sportkritik gesehen werden: Ein Athlet soll nicht im Geld schwelgen; er braucht gerade nur so viel, was seinen Lebensunterhalt deckt und die Vorbereitung und den Antritt zu den Agonen ermöglicht. Zu viel Geld kann einen Agonisten nur korrumpieren! Ein redlicher *gymnastes* oder Sponsor solle dem Athleten nur so viel Geld zur Verfügung stellen, wie dieser für ein ausgeglichenes Training brauchte⁸¹ ...

Vergleicht man die Topoi des Philostratos mit der Sachverhaltsvariante über das Athletendarlehen des Scaevola, lässt sich eine gewisse

⁷⁷ W.KNOCH, *Die Strafbestimmungen in Platons Nomoi*, Wiesbaden 1960, p.96; G.R.MORROW, *Plato's Cretan City. A Historical Interpretation of the Laws*, Princeton 1960, p.257.

⁷⁸ Vgl. auch FINLEY/PLEKET, *op. cit.*, pp.71-72.

⁷⁹ Beim Seedarlehen liest man von Zinssätzen bis zu 25 zu 30 % für eine Reise, vgl. etwa Dem. 35.10-13; s. dazu G.THÜR, *Sachverfolgung und Diebstahl in den griechischen Poleis*, in *Symposion 1999*, Köln 2003, pp.70ff.; zum römischen Seedarlehen s. W.LITEWSKI, *Römisches Seedarlehen*, in *IVRA 24* (1973-1977), pp.112ff. und H.ANKUM, *Tabula Pompeiana 13: Ein Seefrachtvertrag oder ein Seedarlehen?*, in *IVRA 29* (1978 [1981]), pp.156-173.

⁸⁰ H.WANKEL, *Die Korruption in der rednerischen Topik und in der Realität des klassischen Athens*, München-Wien 1982, p.45 betont: „... in der Topik der rednerischen Diabole können nur Qualitäten, Verhaltensweisen und Eigenarten vorkommen, die standardisierten Moralvorstellungen und Konventionen zuwiderlaufen, denn das macht die Pointe“.

⁸¹ Siehe dazu das oben angeführte schöne Beispiel P. Zenon 2017.

Verwandschaft feststellen. Es liegt nahe, dass Cervidius Scaevola das Werk des Philostratos gelesen und mit seinen Schülern eventuell auch besprochen hat. Scaevola lebte und wirkte unter Marc Aurel, Commodus und Severus; seine Blütezeit fiel also in die Jahrzehnte um 200, als Philostratos sein berühmt gewordenes *Opus* veröffentlichte⁸².

Die abschätzig geäußerte Bemerkung des Philostratos über die auffällig hohen Zinsen, die manche Trainer von ihren Schützlingen verlangt haben, kann leicht missverstanden werden. Der Autor spricht aber m.E. nur den unverschämt hohen Zinsfuß solcher Kredite an, behauptet aber keineswegs, dass damit auch die spezifische Risikoverteilung des Seedarlehens auf die Athletendarlehen übertragen worden wäre. Auf den ersten Blick scheint Cervidius Scaevola jedoch den *Topos* in diesem Sinne übernommen zu haben. Im Folgenden soll näher untersucht werden, ob sich diese Unterstellung als stichhaltig erweist.

4. Exkurs: Arme Athleten?

Bevor wir auf ScaevolAs Argumentation näher eingehen, sind noch weitere Quellen zum sozialen Status und Vermögensstand der antiken Athleten vorzuführen. Stammten die Athleten wirklich überwiegend aus niedrigeren sozialen Schichten und führten ein armseliges, finanziell ausgeliefertes Dasein?

In der einschlägigen sozialhistorischen und sportgeschichtlichen Diskussion wird diese Behauptung oft mit einem Fragment des Isokrates begründet, in dem die Athleten als Söhne ärmerer Schichten dargestellt werden⁸³. Doch Isokrates lässt seine diesbezügliche Bemerkung in einem Kontext fallen, der eher gegen eine Generalisierung spricht (Isokrates, Über die Pferdegespanne 34):

Aufgrund solcher Überlegungen also interessierte er sich nicht für die athletischen Wettkämpfe, obwohl er keinem an Begabung und physischer Stärke nachstand; weil er aber wußte, dass manche Athleten auch von geringerer Herkunft waren, aus unbedeutenden Städten kamen und in niedrigeren Verhältnissen aufgewachsen waren, widmete er sich statt dessen der Pferdezucht, die sich nur die Begütertesten leisten können ...

⁸² W.KUNKEL/D.LIEBS, *Die römischen Juristen. Herkunft und soziale Stellung*, Köln 2001, p.217-219.

⁸³ S. dazu PLEKET, *op. cit.*, pp.49ff.

Isokrates beschreibt den Ehrgeiz des Alkibiades und sein Bestreben, durch Teilnahme an den Olympischen Spielen seinen Ruhm und seine Popularität zu steigern. Für Alkibiades war der Auftritt in Olympia nicht nur ein sportlicher, sondern vor allem ein politischer „event“⁸⁴. Alkibiades stellte auf die hippische Agone ab, weil er sich sicher war, dass er sich dort in einer elitären Umgebung bewegte. Nur vermögende, aus den höchsten sozialen Schichten stammende Bürger konnten sich den Luxus eines Rennstalls leisten. Isokrates sagte damit nicht, dass Alkibiades andere Kampfarten der Agonistik abgelehnt hätte. Ganz im Gegenteil, er versichert seine Leser, dass Alkibiades auch als Athlet hervorragende Siege hätte erreichen können. Er legt damit nahe, dass der junge Mann auch im Laufen oder Ringen gut trainiert war. Gerade in diesen Kampfarten traten jedoch gelegentlich auch Agonisten aus niedrigeren Schichten an — deshalb entschied sich Alkibiades, aus politischen Überlegungen, für die elitäre Pferdezucht.

Quellen aus der römischen Kaiserzeit berichten ebenfalls von finanziell gut situierten Athleten. Auf Wohlstand und gefestigten sozialen Status lässt etwa ein Papyrus schließen⁸⁵: Eine gewisse Aurelia Tinoutis erklärt im Jahre 269 in ihrer Petition an den Strategen des hermopolitischen Gaues, dass sie die Stellung der Erbin nach ihrem verstorbenen Bruder wegen der Überschuldung des Nachlasses bewusst ausgeschlagen habe. Sie bittet den Strategen, ihr den Gläubiger, Eudaimon, vom Halse zu halten. Es ist von Interesse, dass der Gläubiger, der als *kosmetes* zur lokalen Elite zählte, als Sohn eines ehemaligen Athleten bezeichnet wird. Vor kurzem hat Dieter Hagedorn gezeigt, dass die Angabe der Filiation mit dem Wort *hyios* in Urkunden der römischen Zeit stets bedeutete, dass der Vater des Betreffenden eine angesehene soziale Stellung innehatte⁸⁶. Der Papyrus zeigt, dass in der großen Gaumetropole Hermoupolis eine erfolgreiche Karriere als Athlet den Zutritt zur lokalen Elite sichern konnte⁸⁷.

Der Wohlstand fällt auch im Testament eines anonym gebliebenen Athleten auf, der in der Stadt Hermoupolis unter Hadrian über ein

⁸⁴ Vgl. dazu WEILER, *op. cit.* 1997, pp.203-204.

⁸⁵ P.Ryl. II 117, 269 n.Chr.

⁸⁶ D.HAGEDORN, *Zur Verwendung von hyiós und thygáter vor dem Vatersnamen in Urkunden römischer Zeit*, in ZPE 80 (1990) p.278.

⁸⁷ PLEKET, *op. cit.*, p.80 betont, dass erfolgreiche Athleten bald vermögend wurden.

imposantes Vermögen verfügte⁸⁸. Aus den Zeilen 25-26 geht eindeutig hervor, dass er es durch seine agonistische Tätigkeit erworben hatte. Zu seinem Vermögen zählten etwa ein vierstöckiges Stadthaus mit Hof, Sklaven und Freigelassenen, dargeliehenes Geld (Forderungen) und Sonstiges. Aufgrund seines Siegeskranzes bezog er bis zum Tod auch *opsonia* von seiner Heimatstadt⁸⁹. In einem anderen Papyrus wurde ein Sklavenjunge, der vermutlich zum Vermögen eines Athleten mit dem Namen Myron gehörte, für Webarbeiten für zwölf Monate gegen Lohn angestellt⁹⁰.

Zweifelsohne gab es auch Athleten, die sich trotz ihrer Siege kein schönes Leben leisten konnten. So dürfte es auch dem anonymen Athleten aus Hermoupolis gegangen sein, der vermutlich wegen unbezahlter Schulden eine Petition an den Magistrat richtete⁹¹. Ein anderer Athlet, Anubion, wurde von Aurelius Benjamin getadelt, weil er seinen Bruder und drei andere Personen schwer misshandelt habe. Benjamin verlangt von den lokalen Behörden die Bestrafung der Missetäter wegen Schlägerei⁹².

Die Auswertung aller Belege würde den Rahmen dieser Abhandlung sprengen. Die vorliegende Studie muss auf die Interpretation der juristischen Texte zu dem so genannten „Ausbildungsdarlehen“ der Athleten beschränkt bleiben.

5. Ausbildungsdarlehen für Athleten?

Sehen wir uns abschließend den oben bereits mehrmals zitierten Text des Cervidius Scaevola näher an. Ich drucke ihn hier in seiner ungekürzten Form und mit einer leicht geänderten Übersetzung ab, um den Kontext besser hervorzuheben (D.22.2.5*pr.*-1 Cervidius Scaevola 6 *responsorum*):

Periculi pretium est et si condicione quamvis poenali non existente recepturus sis quod dederis et insuper aliquid praeter pecuniam, si modo in aleae speciem non cadat: veluti ea, ex quibus condictiones nasci solent, ut „si non manumittas“, „si non illud facias“, „si non convaluero“ et cetera. Nec dubitabis, si piscatori erogaturo in apparatus plurimum

⁸⁸ P.Ryl. II 153, Hermoupolis, 138-161 n.Chr.

⁸⁹ Zu *opsonia* und sonstigen Belohnungen vgl. PLEKET, *op. cit.*, p.59-61.

⁹⁰ P.Grenf. II 59, Soknopaiou Nesos, 189 n.Chr.

⁹¹ P.Lond. V 1831, 4. Jh.

⁹² P.Her. 20.4. Jh.; ein Raufhandel muss allerdings nicht unbedingt dürftige Vermögensverhältnisse beweisen.

pecuniae dederim, ut, si cepisset, redderet, et athletae, unde se exhiberet exerceretque, ut, si vicisset, redderet. (1) In his autem omnibus et pactum sine stipulatione ad augendam obligationem prodest.

Um eine Vergütung für die Übernahme der Gefahr handelt es sich auch dann, wenn du für den Fall, dass eine womöglich sogar strafweise vereinbarte Bedingung nicht eintritt, das (Geld) zurückerhalten sollst, das du hingegeben hast, und dazu noch etwas über das (hingegebene) Geld hinaus, vorausgesetzt nur, dass es sich nicht unter die Kategorie des Zufalls fällt. So ist es etwa in den Fällen, in denen regelmäßig Konditionen entstehen, wie ‘wenn du nicht freilässt’, ‘wenn du jenes nicht tust’, ‘wenn ich nicht wieder gesund werde’ und vieles andere mehr. Und du wirst das in den folgenden Fällen nicht bezweifeln: Wenn ich einem Fischer zur Anschaffung von Fanggeräten eine größere Geldsumme (mit der Abrede) gebe, dass er es zurückzahlen soll, wenn er einen Fang gemacht hat; oder wenn ich einem Athleten Geld gebe, mit dem er seinen Unterhalt bestreiten und sein Training finanzieren kann und das er zurückzahlen soll, wenn er gesiegt (und ein Preisgeld errungen) hat. (1) Bei all diesem verhilft aber sogar ein formloses *pactum* ohne Stipulation dazu, den Umfang der Verbindlichkeit zu erhöhen.

Zweifelsohne haben die Kompilatoren den Text unter den Titel „über das Seedarlehen“ eingeordnet (D.22.2). Das Zitat stammt jedoch ursprünglich aus dem 6. Buch von Scaevolus *responsa* (Rechtsgutachten). In der Palingenesia von Otto Lenel werden vier weitere Entscheidungen hier eingestuft, die von ihm wie folgt betitelt wurden: *Ad legem Falcidiam*, *Ad legem Iuliam et Papiam*, *Ad legem Corneliam de adpromissoribus*. Unter dem letzten steht unser Text, gemeinsam mit D.46.1.63⁹³. Der fehlende Zusammenhang in der Textumgebung ist damit zu erklären, dass die Überlieferungsgeschichte der *Responsorum libri VI* „etwas verwickelt“ ist⁹⁴. Vermutlich wurden die Fragmente nicht von Scaevola selbst, sondern von einem anonymen Juristen in der ersten Hälfte des 4. Jhs. veröffentlicht — und dabei stark gekürzt. Einen gemeinsamen Leitfaden kann man im 6. Buch vielleicht darin sehen, dass alle fünf Texte Geldgeschäfte betreffen; in mehreren kommen Bedingungen und *pacta* (formlose Versprechen) vor. Das Seedarlehen wird jedoch weder im 6. Buch noch in den an-

⁹³ In D.46.1.63 geht es um Probleme der Kreditsicherung; eine engere Verbindung zu unserem Text kann nicht hergestellt werden.

⁹⁴ So bereits F.SCHULZ, *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft*, Weimar 1961, p.294.

deren fünf Büchern der *responsa* behandelt. Die Palingenesie verstärkt also den Verdacht, dass die Kompilatoren hier eher assoziativ gehandelt haben dürften. Nach unserer systematisierten Dogmatik ist es schwer nachvollziehbar, warum Scaevolus Text unter D.22.2 eingeht⁹⁵.

Die technischen Worte für das Seedarlehen sind *faenus nauticum* oder *pecunia traiectica*. Sie kommen in unserem Schlüsseltext nicht vor. Als typische Terminologie der Vereinbarungen über Seedarlehen findet man in den Digesten folgende Wendungen: *periculum creditoris*, *maius legitima usura faenus*, *usurae et sortem*, *usurae maritimae*, *salva navis sortem cum certis usuris recipiam*⁹⁶ ...

Der Vergleich mit unserem Text zeigt auf den ersten Blick, dass in D.22.2.5pr.-1 keine Spur dieser Termini zu finden ist. Weder das begriffswesentliche *periculum creditoris*, noch die besonderen *usurae* werden von Scaevola erwähnt. Ganz im Gegenteil, der Jurist scheint sich bewusst locker auszudrücken: *pecuniam dare* und *recipere* (einen bestimmten Geldbetrag übereignen und zurückerhalten).

Die Wendung *periculi pretium* kommt sonst in den Digesten nirgends vor. Strafversprechen wegen Verzug sind jedoch beim Seedarlehen allgemein üblich — vom Verzug ist in unserem Text aber keine Rede.

Scaevolus Text scheint also ein Fremdkörper in dem Titel D.22.2 zu sein. Am ehesten lässt sich eine Verbindung zu D.22.2.4.1 (Pap. 3 resp.) rekonstruieren:

Pro operis servi traiecticae pecuniae gratia secuti quod in singulos dies in stipulatum deductum est, ad finem centesimae non ultra duplum debetur. In stipulatione faenoris post diem periculi separatim interposita quod in ea legitimae usurae deerit, per alteram stipulationem operarum supplebitur.

Was wegen der [ausfallenden] Dienste des Sklaven, der wegen des Seedarlehens als Begleiter mitreiste, für jeden einzelnen Tag durch Stipulation versprochen worden ist, wird bis zur Grenze von zwölf Prozent nicht über den doppelten Betrag hinaus geschuldet. Wurde eine Zinsstipulation für die Zeit nach Ende der Gefahrtragung abgeschlossen, so kann das, was in ihr bis zum gesetzlich zulässigen Zinssatz fehlte, mit Hilfe der

⁹⁵ Die Unterstellung einer Assoziation der Kompilatoren an Philostrats Werk scheint mir zu gewagt — doch ganz auszuschließen ist sie nicht.

⁹⁶ D.22.2.1 Mod.; D.22.2.3 Pomp.; D.22.2.4pr. Pap.; D.22.2.4.1 Pap.; D.22.2.6 Paul.; D.22.2.7 Paul.

anderen, die Dienste [des begleitenden Sklaven] betreffenden Stipulation ergänzt werden.

Beim Seedarlehen war es bereits in Athen allgemein üblich, dass der Gläubiger einen seiner Sklaven mit dem Schiff als Begleitung auf die Seereise mitschickte⁹⁷. Zu den Aufgaben des Begleiters zählte, dass er die Ladung vor Unterschlagung bewahrte und die Einhaltung der Bedingungen des Darlehensvertrages überwachte⁹⁸. Papinian dürfte ein Fall vorgelegt worden sein, worin der Darlehensnehmer in Verzug geraten ist. Vertragsverletzungen (so auch der Verzug) wurden im Rechtsleben der Antike üblicherweise durch Vertragsstrafen sanktioniert⁹⁹. Unter anderem versprach der Darlehensnehmer, für jeden einzelnen Tag des Verzugs wegen des Arbeitsausfalls des Sklaven strafweise einen bestimmten Betrag zu zahlen. Die *poena pro operis* (die Vertragsstrafe wegen der Dienste) dürfte für die Kompilatoren das Bindeglied zu Scaevolae Fragment (D.22.2.5pr.-1) gewesen sein.

Statt der typischen Terminologie des Seedarlehens liest man im ersten Abschnitt (der bei Wacke gänzlich ausgespart blieb) *periculum, condicio, poena, pecuniam dare*. Das deutet auf einen Sachverhalt hin, worin A an B eine bestimmte Summe Geldes unter einer Bedingung übereignet hatte. Allein die Wendung *periculi pretium* stellt eine lockere Verbindung zur Textumgebung her: Die Bedingung wird für den Fall des Nichteintrittes mit einer Vertragsstrafe verknüpft.

Im zweiten Abschnitt erörtert Scaevola einige Beispiele, die uns (der Logik der Kasuistik folgend) einer vernünftigen Lösung näher bringen können. Es geht hier um Rechtsverhältnisse, aus denen typischerweise *condictiones* (strengrechtliche Klagen) entstehen. Zum Beispiel: „wenn du nicht freilässt“, „wenn du jenes nicht tust“ oder „wenn ich nicht wieder gesund werde“. Etwa die Wendung *si non manumittas* dürfte ein wörtliches Zitat aus dem Versprechen einer Vertragsstrafe für den Fall des Zuwiderhandelns sein. Sie setzt einen ersten Teil mit einer positiven Handlungspflicht, etwa *ut manumittas*, voraus.

⁹⁷ Vgl. dazu etwa Dem. 32.8ff.; in den Schriften der römischen Juristen lässt sich die selbe Praxis erfassen, siehe etwa D.44.3.23 Africanus; C.4.32.26.2 (528).

⁹⁸ Der Kontrakt über Seedarlehen schrieb gewöhnlich vor, welche Route das Schiff zu wählen und in welchen Häfen es anzulegen habe; vgl. dazu D.45.1.122.1 Scaevola 28 *digestorum* über das Seedarlehen des Callimachus.

⁹⁹ Vgl. R.KNÜTEL, *Stipulatio poenae. Studien zur römischen Vertragsstrafe*, Köln-Wien 1976, pp.25ff.

Sucht man in den Schriften der klassischen römischen Juristen nach der Wendung *ut manumittas*, findet man insgesamt fünfzehn Belege. Die Texte wurden von den Kompilatoren unter folgende Titel eingeordnet: *De pactis* (D.2.14.7.2 Ulpian); *De condictione causa data causa non secuta* (D.12.4.3.2 Ulpian; D.12.4.3.1 Ulpian; D.12.4.3.3 Ulpian); *De praescriptis verbis et in factum actionibus* (D.19.5.2 Celsus; D.19.5.7 Papinian); *De nautico faenore* (D.22.2.5pr.-1 Scaevola) — und schließlich weitere acht Fragmente unter diversen Titeln im Erbrecht¹⁰⁰. Bereits diese rasche Übersicht zeigt, dass die meisten Belege im Erbrecht (Zitate aus Testamente) oder unter den Titeln D.12.4 (*De condictione causa data causa non secuta*) bzw. D.19.5 (*De praescriptis verbis et in factum actionibus*) zu finden sind. Eine Erwägung der möglichen Anknüpfungspunkte zu unserem Problem ergibt Folgendes: *Obligaciones mortis causa* können hier ausgeklammert bleiben, weil Scaevola eindeutig Rechtsverhältnisse *inter vivos* behandelt. Doch der Hinweis des Juristen auf die *condictiones* bestätigt, dass wir am ehesten in D.12.4 auf den richtigen Titel stoßen würden; palingenetisch sind hier die mit unserem Ausgangstext (D.22.2.5pr.-1) verwandten Entscheidungen zu suchen.

Was ist eine *condictio* und worum geht es bei der *condictio causa data causa non secuta*? In den modernen Lehrbüchern über römisches Recht liest man etwa die Definition: „Ist ein Vermögenswert ohne rechtlich anerkannten Grund in ein fremdes Vermögen geraten“ und ist der Empfänger Eigentümer geworden, „dann bedarf es besonderer Rückforderungsklagen, die sich auf die ungerechtfertigte Vorenthaltung fremder Vermögenswerte stützen¹⁰¹“. Zur Rückforderung solcher Leistungen gewährte der Prätor eine *condictio*: eine strengrechtliche Klage wegen Vorenthaltung oder Bereicherung. Eine Geldzuwendung zu einem ehrenhaften Zweck ist etwa die Emanzipation eines Haussohnes oder die Freilassung eines Sklaven, wie das Ulpian in D.12.4.1 (26 ed.) erörtert:

Si ob rem non inhonestam data sit pecunia, ut filius emanciparetur vel servus manumitteretur vel a lite discedatur, causa secuta repetitio cessat.

Wenn um eines nicht sittenwidrigen Erfolges willen Geld gegeben worden ist, etwa damit ein Sohn aus der Hausgewalt entlassen oder ein

¹⁰⁰ D.30.1.108.14; D.31.1.34pr.; D.39.5.18.1; D.40.5.41.3; D.40.5.46pr.; D.40.5.46.3; D.40.7.40.2.

¹⁰¹ M.KASER/R.KNÜTEL, *Römisches Privatrecht*, 19. Aufl., München 2008, p.240.

Sklave freigelassen werde oder jemand vom Prozess Abstand nehme, scheidet bei Eintritt des Erfolges eine Rückforderung aus.

Der Wortlaut ähnlicher Abmachungen kann nach Ulpian leicht vorgestellt werden (D.12.4.3.2 Ulp. 26 *ed.*):

Sed si tibi dedero, ut Stichum manumittas: si non facis, possum condicere, aut si me paeniteat, condicere possum.

Wenn ich dir jedoch etwas gebe, damit du Stichus freilässt, kann ich kondizieren, wenn du es nicht tust: oder auch wenn es mich reut, kann ich kondizieren.

Von einer (bereits vollzogenen) Freilassung solcher Art berichtet FIRA III Nr. 11 aus dem Jahr 221 n.Chr. Das Diptychon aus dem römischen Ägypten enthält die Erklärung eines gewissen Marcus Aurelius Ammonion aus Hermoupolis, dass er seine hausgeborene, ungefähr 33 Jahre alte Sklavin „unter Freunden“ freigelassen¹⁰² — und von einem Dritten, von einem gewissen Aurelius Aletis Inaroutis (aus dem Dorf Tischeos, aus dem hermopolitischen Gau) für ihre Freiheit 2.000 Drachmen erhalten habe. Als Hintergrund des hier dokumentierten Rechtsaktes lässt sich ein Grundgeschäft vermuten, das dem von Ulpian erörterten sehr ähnlich gesehen haben dürfte¹⁰³.

Keihen wir aber zu dem Juristentext zurück. Ulpian beschreibt den Sachverhalt in D.12.4.3.2 komprimiert; er verzichtet auf eventuelle Zitate aus dem Wortlaut der zugrunde liegenden Urkunden (der Dokumentation der Vereinbarungen). Ihn interessiert allein der Rückforderungsanspruch; deshalb geht er auf eine eventuelle Strafstipulation gar nicht ein. Der Kontext lässt jedoch eine Rekonstruktion wie folgt zu: ... *ut Stichum manumittas. Si non ... mihi decem dari spondesne?* Oder: *In singulos dies mihi decem dari spondesne?* Ähnliche Strafstipulationen waren auch beim Seedarlehen üblich, was bereits Rolf Knütel erörtert hat¹⁰⁴. Gerade das verkörpert den Anknüpfungspunkt zum Kontext unseres Textes unter dem Titel D.22.2.

Nach dem Eintritt der „als Strafe vereinbarten Bedingung“ verfällt die Strafstipulation, und mit dem (oft tageweise wachsenden) Betrag wird die Hauptschuld erhöht. Auf diese Wirkung weist der allerletzte

¹⁰² Es war eine übliche Art der Freilassung nach prätorischem Recht, vgl. KASER/KNÜTEL, *op. cit.*, p.90.

¹⁰³ Vgl. dazu immer noch L.MITTEIS/U.WILCKEN, *Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde II*, Leipzig u.a., 1912, Nr.362.

¹⁰⁴ KNÜTEL, *op. cit.*, pp.232, 243.

Satz von Scaevola (*ad augendam obligationem*, zur Erhöhung der Verbindlichkeit) hin¹⁰⁵.

Damit haben wir den juristischen Hintergrund so weit geklärt, dass wir uns wieder unseren Athleten zuwenden können. Wie waren diese an ihr Geld gekommen und welche — angeblich — harte Bedingungen nahmen sie damit auf sich? Welche Schlüsse lässt die oben angeführte juristische Argumentation auf das Verhältnis zwischen Sponsoren und Athleten zu?

Nach dem oben angeführten Schema scheint der Sponsor einen bestimmten Betrag *ob rem honestam*, um eines ehrenvollen Erfolges willen, an den Athleten hingegeben zu haben. Die Verwendung des Geldes war jedoch zweckgebunden: *unde se exhiberet exerceretque*, damit er seinen Unterhalt bestreite und sein Training finanziere. Die anfangs erwähnten *condicio* und *poena* lassen weiterhin auf ein nur leichtes Druckmittel schließen: *si non illud faciat ...* (wenn er jenes nicht tut), soll er (tageweise oder pauschal bemessen) seinem Geldgeber (Sponsor) eine bestimmte Strafsumme zahlen. Der Athlet war also durch den Empfang der Geldsumme und kraft der vermutlich immer hinzugefügten Strafstipulation zum fleißigen Training verpflichtet¹⁰⁶. Der Sponsor stattete ihn also mit den nötigen finanziellen Mitteln aus, um sein Talent entfalten zu können.

Die am Schluss angefügte Bedingung: „wenn er siegt, soll er zurückzahlen“ ist einschränkend zu verstehen: „nur wenn er siegt ...“ Sie verstärkt nicht, sondern lockert die persönliche Abhängigkeit des Athleten: Da in der unter dem Namen Scaevolae veröffentlichten Stelle von Zinsen keine Rede ist, scheint das Rechtsverhältnis in die Nähe eines unverzinsten Freundschaftsdarlehens gerückt, das in Rom unter sozial Gleichgestellten üblich war.

Die *causa*, der Grund für die Geldzahlung tritt bereits mit dem ausdauernden, fleißigen Training erfolgreich ein (*causa secuta*). Ein fleißiger, aber erfolgloser Athlet schuldet seinem Sponsor deshalb keine Rückzahlung, sondern höchstens herzlichen Dank. Der gegebene Geldbetrag kann mit der *condictio causa data causa non secuta* (wegen ungerechtfertigter Vorenthaltung, weil die ursprünglich ge-

¹⁰⁵ Vgl. KNÜTEL, *op. cit.*, p.232.

¹⁰⁶ Das Rechtsverhältnis ließe sich nach den Regeln des griechischen Vertragsrechts mit Wolff als „Zweckverfügung“ gut erklären, vgl. dazu H.J.WOLFF, *Die Grundlagen des griechisch-römischen Kaufrechts*, in ZRG RA 74 (1957) p.54.

setzte *causa*, das fleißige Trainieren, entfiel) nur von einem faulen, untätigen Athleten zurückgefordert werden.

Aber wie ist der Fall des erfolgreichen Athleten zu beurteilen? Wird er zur Rückzahlung des Kapitals samt hohen Zinsen angehalten? Legt man den Text nach den Regeln der *condictio causa data causa non secuta* aus, könnte der Sponsor die zur Finanzierung der Training gegebene Summe (nach der allgemeinen Meinung der Juristen) nur im Falle seiner (begründeten) Reue zurückverlangen. So eine Situation wäre denkbar, wenn der Athlet seinen Wohltäter grob beleidigt, misshandelt oder sich ihm gegenüber sonst sittenwidrig benommen hätte.

Wenn der Athlet Siege erlangt, die ihm oft hohen Gewinn bringen, ist er zur Rückzahlung der finanziellen Unterstützung juristisch trotzdem nicht verpflichtet. Es besteht jedoch ein gewisser gesellschaftlicher Druck, das erhaltene fremde Geld zurückzuerstatten. Die Rückzahlung dient eher dazu, dass der Athlet sich dadurch aus seiner Bindung persönlich-moralischer Art seinem Sponsor gegenüber löse. Auch in diesem Fall wäre bloß die Rückzahlung des Kapitals (ohne die Leistung von Zinsen) zu erwarten.

6. Zusammenfassung.

Ich hoffe damit gezeigt zu haben, dass das so genannte „Ausbildungsdarlehen“ der Athleten, das Andreas Wacke als skrupellose, ausbeuterische Geldanlage von kalt spekulierenden Investoren schilderte, in neues Licht gestellt wurde. Nach erneuter Prüfung der Quellen boten sich Aspekte an, die eher für eine „Freundschaftshilfe“ mit einer sehr lockeren Verbindlichkeit zur Rückerstattung zu verweisen scheinen. Das hier rekonstruierte Rechtsverhältnis ist von dem des Seedarlehens weit entfernt. Es handelt sich um eine atypische Vereinbarung, die in den Typenzwang des römischen Vertragsrechts nicht restlos eingegliedert werden konnte.

Unter Sponsoren und Athleten scheint nicht der krämerische Geist von Wucherern und skrupellosen Geldanlegern, sondern eher die Atmosphäre der selbstlosen Förderung aufgrund der Achtung für Höchstleistungen geherrscht zu haben. Gewiss blieb die Zuwendung der Sponsoren in vielen Fällen ohne Rückerstattung, weil nicht jeder Athlet erfolgreich kämpfen konnte. Der Geldgeber übernahm in jedem Fall das Risiko, dass der Athlet trotz aller Sorgfalt und allen Fleißes bei den Wettkämpfen erfolglos blieb. Der Sponsor trug auch jedes Risiko, wenn der erfolgreiche Athlet vor der Rückzahlung der

gegebenen Summe starb. Darüber hinaus riskierte er, dass der Athlet — trotz seiner Siege — das Geld nie zurückzahlen wollte oder konnte. Daraus folgt, dass die Sponsoren niemals mit Gewinn rechneten, nicht einmal mit der Rückerstattung der von ihnen gewährten Summen; sie begründeten damit viel mehr eine bloße Ehrenschild. Ein schönes, frühes Beispiel bietet dafür die testamentarische Verfügung des Demeas, die den jungen Herakleotes in seiner Vorbereitung zum lyrischen Agon unterstützte (P. Zenon 2017)¹⁰⁷.

Aber das am Anfang des Textes erwähnte *periculi pretium* deutet m.E. nicht diese Risiken an. Aus den nachfolgenden technischen Worten (*condicio, poena*) folgt, dass es viel mehr auf das Strafversprechen des Athleten zu beziehen ist, das in diesem Kontext wohl unterstellt werden kann. Das Risiko der Nachlässigkeit im Trainieren wird nämlich kraft der *poena* (aufgrund einer Strafstipulation) sehr wohl dem Athleten aufgebürdet.

Am Schluss kehren wir noch kurz zu den drei weiteren, oben bereits angeführten Texten über die Verschuldung der Athleten zurück¹⁰⁸: Sie behandeln meiner Meinung nach ganz gewöhnliche Darlehen, die mit der Sponsortätigkeit für Athleten nichts zu tun haben. Auch Athleten sind Menschen, die während ihrer abwechslungsreichen Karriere öfters in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

Die Athleten entstammten nicht selten niedrigeren sozialen Schichten in der antiken Welt. Die agonistische Karriere bedeutete für junge, talentierte Männer eine schillernde Verlockung, um den Aufstieg zu versuchen. Zweifelsohne waren viele nicht in der Lage, das notwendige lange Training oder die Reisen zu den Wettkämpfen aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Andererseits gab es wohlhabende Bürger, die selbst auf den Sportplätzen nicht aktiv auftreten konnten, für die Spiele trotzdem ein lebhaftes Interesse pflegten. Es dürfte nicht selten vorgekommen sein, dass solche „Mäzene“ den jungen Athleten die nötigen Mittel zur Verfügung stellten. Durch ihr Mäzenatentum beteiligten sie sich zumindest mittelbar am Erfolg und Ruhm der Athleten. Solch eine Unterstützung begabter Wettkämpfer dürfte auch die eigene politische Karriere gefördert haben.

Cervidius Scaevola überliefert unter D.22.2.5*pr.*-1 einen reizvollen Hinweis auf eine mögliche Form der Unterstützung von Athleten. Der

¹⁰⁷ S. dazu oben bei Anm.27.

¹⁰⁸ Ulpian D.4.2.23.2; Papinian D.42.1.40 und C.8.16.5.

Text wurde von Andreas Wacke – nach dem Schema des bekannten Seedarlehens – als „Ausbildungsdarlehen“ mit Übernahme des Erfolgsrisikos ausgelegt. Seine Interpretation rechnet mit kalt kalkulierenden Geldanlegern, welche die Agonistik als Gewinnquelle zu nutzen wussten. Ich habe versucht zu zeigen, dass Scaevolus komprimierte Aussage auch anders gedeutet werden kann. Die alternative Erklärung führt zu einem ganz anderen Porträt der Sponsoren: Es handelt sich eher um großzügige, spendierfreudige Geldgeber, die jungen Talenten das Notwendige zur Verfügung stellten, um eine eventuelle Karriere zu starten. Es geht hier eher um „Freundschaftsdarlehen“ und „Ehrenschild“ – an Zinsen zu verdienen, dachten sie eher nicht.

Kommt man zu diesem Schluss, muss man Scaevolus Sachverhalt von den Topoi des Philostratos abgrenzen. Obwohl Cervidius Scaevola Philostratos *Gymnastikos* vermutlich gekannt hat, kann ein näherer Zusammenhang zwischen den behandelten Fällen nicht festgestellt werden. Man könnte höchstens unterstellen, dass das durch Philostratos' Besprechung in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückte Thema der Agonistik Cervidius Scaevola bei der Wahl seiner Beispiele beeinflusst haben könnte. Das wäre eine sehr mittelbare Rezeption von Gedankengut aus dem griechischen Kulturkreis.

Eine nähere Verwandtschaft dürfte jedoch zwischen den Tatbeständen der Behinderung in Platons *Nomoi* und Ulpian's Überlegungen unter D.4.2.23pr.-2 bestanden haben. Ulpian scheint seine Fälle an Platons Argumentation angelehnt, aber die dort aufgefundenen Sachverhalte souverän weiterdenkend und nach römischem Recht lösend, verfasst zu haben.